

## SYNOPSIS

### **des allgemeinen Begutachtungsverfahrens zur 10. Novelle des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes, LGBl. 5025**

Der Entwurf wurde mit Schreiben vom 25. März 2013, LF2-AA-30/002-2013, einem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeführt (Ende der Begutachtungsfrist: 24. April 2013).

Folgende Stellen wurden in das allgemeine Begutachtungsverfahren einbezogen:

- 1.) Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst
- 2.) Abteilung Finanzen
- 3.) NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte Dr.in Christine Rosenbach
- 4.) Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst, 1014 Wien, Ballhausplatz 2
- 5.) Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den Verband  
sozialdemokratischer Gemeindevertreter für NÖ, 3100 St. Pölten, Bahnhofplatz  
10
- 6.) Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den Gemeindevertreterverband  
der Volkspartei Niederösterreich (Kommunalpolitische Vereinigung – KPV),  
3109 St. Pölten, Ferstlergasse 4
- 7.) Österreichischer Städtebund – Landesgruppe NÖ, 3100 St. Pölten, Rathaus
- 8.) Volksanwaltschaft, 1010 Wien, Singerstraße 17
- 9.) NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, 3109 St. Pölten, Wiener Straße 64
- 10.) Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle,  
3109 St. Pölten, Wiener Straße 64
- 11.) NÖ Landarbeiterkammer, 1015 Wien, Marco d'Avianogasse 1
- 12.) Wirtschaftskammer NÖ, 3100 St. Pölten, Landsbergerstraße 1
- 13.) Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ, 1060 Wien, Windmühlgasse 28
- 14.) Rechtsanwaltskammer NÖ, 3100 St. Pölten, Andreas-Hofer Straße 6
- 15.) NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Rennbahnstraße 29
- 16.) Zentralausschuss der Landeslehrer für land- und forstwirtschaftliche Berufs-  
und Fachschulen bei der NÖ Landesregierung, p. A. Obfrau Dipl.-Päd. Regina  
Pribitzer, LFS Obersiebenbrunn
- 17.) alle Landwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen
- 18.) Abteilung Landesamtsdirektion / Beratungs- und Informationsstelle

Folgende Stellen haben im Rahmen des allgemeinen Begutachtungsverfahrens eine schriftliche Stellungnahme abgegeben:

1. Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst
2. NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte
3. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
4. Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter für NÖ
5. Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich (Kommunalpolitische Vereinigung – KPV)
6. NÖ Landarbeiterkammer
7. Wirtschaftskammer NÖ

Weiters hat die Abteilung Landesamtsdirektion / Beratungs- und Informationsstelle mitgeteilt, dass im Rahmen der Bürgerbegutachtung bei der Beratungsstelle keine Stellungnahmen eingelangt sind.

### **ERGEBNISSE zum Allgemeinen Teil**

#### Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst

Zum Entwurf einer Änderung des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes wird im Rahmen des Begutachtungsverfahrens mitgeteilt, dass gegen diesen kein Einwand besteht.

#### NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte

Seitens der NÖ Gleichbehandlungsbeauftragten wird darauf hingewiesen, dass personen-bezogene Begriffe – wie z.B. Schulleiter, Lehrer, Schüler, Prüfer – im Gesetzesentwurf in ausschließlich männlicher Fassung Verwendung finden und dies nicht den Grundsätzen geschlechtergerechter Sprache entspricht. In den Erläuterungen wurden einige Begriffe geschlechtergerecht formuliert, jedoch viele personenbezogene Begriffe weiterhin rein männlich verwendet (Schulleiter, Vorsitzender, Prüfer,...).

Es wird auf die Empfehlung des Arbeitskreises Gender Mainstreaming in der NÖ Landesverwaltung „Leitfaden geschlechtergerechtes Formulieren“ hingewiesen und die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache zumindest in den Erläuterungen angeregt.

Anmerkung Abteilung Landwirtschaftliche Bildung.

In den Erläuterungen werden geschlechtergerechte Formulierungen verwendet.

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Grundsätzlich bestehen gegen den Entwurf der 10. Novelle des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes keine Einwände, und die vorgesehenen Vereinfachungen sowie die Umbenennung der Fachrichtung „Ländliche Hauswirtschaft“ hin zur Bezeichnung „Ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement“ werden begrüßt.

Abschließend darf darauf hingewiesen werden, dass durch die vorgesehenen Änderungen der landesgesetzlichen Vorschriften für das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen in Niederösterreich keine zusätzlichen Kosten für den Bund verursacht werden dürfen.

Eine Kopie dieser Stellungnahme ergeht auf elektronischem Wege an das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur.

Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter für NÖ

Zum vorliegenden Entwurf wird seitens unseres Verbandes keine Stellungnahme abgegeben.

Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich (Kommunalpolitische Vereinigung – KPV)

Unser Verband bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes und gibt gleichzeitig bekannt, dass gegen die in Aussicht genommenen Änderungen keine Bedenken bestehen.

NÖ Landarbeiterkammer

Gegen den Entwurf der Änderung des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes bestehen seitens der Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft in Niederösterreich keine Einwände.

Wirtschaftskammer NÖ

Seitens der Abteilung Bildung besteht kein Einwand.

**ERGEBNISSE zum Besonderen Teil**

*Der Landtag von Niederösterreich hat am ..... in Ausführung des Bundesgesetzes betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen, BGBl. Nr. 319/1975 in der Fassung BGBl. I Nr. 91/2005, und des Bundesgesetzes betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Fachschulen, BGBl. Nr. 320/1975 in der Fassung BGBl. I Nr. 91/2005, beschlossen:*

***Änderung des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes***

*Artikel I*

*Das NÖ Landwirtschaftliche Schulgesetz, LGBl. 5025, wird wie folgt geändert:*

1. *Im Inhaltsverzeichnis entfällt vor dem Zitat „§ 40a“ die Wortfolge „und Grundausbildung-Abschlußprüfung“.*
2. *Dem § 4 wird folgender Abs. 3 angefügt:  
„(3) Für Personen, die im Rahmen einer integrativen Berufsausbildung ausgebildet werden, besteht die Pflicht bzw. das Recht zum Besuch einer Berufsschule. § 18 Abs. 2 findet keine Anwendung.“*

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Im § 4 Abs. 3 sollte ein Tippfehler beseitigt werden.

Anmerkung Abteilung Landwirtschaftliche Bildung

Der Tippfehler („besteh“) wurde korrigiert.

3. *Im § 17 Abs. 1 lit. b lautet: „b) Ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement“.*

4. *Dem § 17 Abs. 1 wird folgende lit. p angefügt: „p) Biomasse und Bioenergie“.*

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Zur geplanten Fassung des § 17 Abs. 1 lit. p und § 19 Abs. 1 lit. p des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes darf angemerkt werden, dass der Lehrberuf „Biomasse und Bioenergie“ in der aktuellen Fassung des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes – LFBAG, BGBl. Nr. 298/1990, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 133/2011, noch nicht angeführt ist. Diese Ausbildung soll voraussichtlich unter einer etwas anderen Bezeichnung, nämlich als Lehrberuf „Biomasse- und land- und forstwirtschaftliche Bioenergieproduktion“ mit der für 2013 geplanten Novelle des LFBAG, zu der vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz vor kurzem die Begutachtung durchgeführt worden ist (GZ. BMASK-462.402/0003-VII/B7/2013), in den bundesgesetzlichen bzw. grundsatzgesetzlichen Vorschriften verankert werden. Es wird daher angeregt, die in den landesgesetzlichen Bestimmungen in Niederösterreich geplanten Änderungen betreffend den neuen Lehrberuf „Biomasse- und land- und forstwirtschaftliche Bioenergieproduktion“ sowohl von der Vorgangsweise her als auch in inhaltlicher Hinsicht mit der in Vorbereitung befindlichen Novellierung des LFBAG abzustimmen.

Anmerkung Abteilung Landwirtschaftliche Bildung

Dieser Anregung wurde nachgekommen und die Wortfolge „Biomasse und Bioenergie“ durch die Wortfolge „Biomasse- und land- und forstwirtschaftliche Bioenergieproduktion“ ersetzt.

5. *Im § 19 Abs. 1 lit. b lautet: „b) Ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement“.*
6. *Dem § 19 Abs. 1 wird folgende lit. p angefügt: „p) Biomasse und Bioenergie“.*

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Siehe Änderungsanordnung 4. oben (§ 17 Abs. 1 lit. p).

7. *§ 21 Abs. 2 entfällt. In § 21 erhalten die (bisherigen) Abs. 3, 4 und 5 die Bezeichnung Abs. 2, 3 und 4.*

8. *Im § 23 Abs. 4 entfällt die Wortfolge „externen oder“.*
9. *Im § 37 Abs. 6 entfällt die Wortfolge „beziehungsweise der Lehrberechtigten“.*
10. *In der Überschrift des § 40a entfällt die Wortfolge „und Grundausbildung-Abschlußprüfung“.*
11. *In § 40a entfallen die Abs. 2 und 5. In § 40a erhalten die (bisherigen) Absätze 3, 4, 6 und 7 die Bezeichnung Abs. 2 bis 5. In § 40a Abs. 3 (neu) wird die Wortfolge „, drei Lehrer und zwei Beisitzer.“ ersetzt durch die Wortfolge „und drei Prüfer.“*
12. *Dem § 56 Abs. 2 wird angefügt: „Seine Aufgaben umfassen insbesondere Schulleitung und Schulmanagement, Qualitätsmanagement, Schul- und Unterrichtsentwicklung, Führung und Personalentwicklung sowie Außenbeziehungen und Öffnung der Schule.“*
13. *Im § 82 Abs. 2 wird die Wortfolge „der DPL 1972, LGBl. 2200“ ersetzt durch die Wortfolge „des NÖ LBG, LGBl. 2100“.*

## *Artikel II*

*Artikel I Z. 2 (§ 4 Abs. 3) tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.*